

# Intendanzordnung (IntendanzO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2024 (BBl. L 5/2024 S. 1)  
mit Wirkung vom 9. Juli 2024

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG —

gestützt auf § 35 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung des Vereins Augsburg OnStage,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der Ordnung ist die Entwicklung stimmiger und abwechslungsreicher Spielpläne.
- (2) Spielpläne tragen zu einer guten Organisation und Struktur im Verein bei, setzen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und bestimmen Rechte und Pflichten.
- (3) Für jedes Spiel gilt das Gebot der Transparenz und der Absprache bei der Zusammenstellung der jeweiligen Beteiligten.
- (4) Es soll vermieden werden, dass trotz einer hohen Anzahl an Spielen je Spielzeit die Zahl der Mitglieder zu stark wächst.
- (5) Die Zahl der längeren fließenden Übergänge zwischen zwei Spielen soll reduziert werden
- (6) Alle Mitglieder des Vereins sollen die Möglichkeit erhalten, in einem Spielplan aktiv zu sein. Dabei ist insbesondere der Umstand von längeren Abwesenheiten in den Semesterferien zu berücksichtigen.

— HAT FOLGENDE ORDNUNG ERLASSEN:

## Teil 1

### Allgemeiner Teil

#### § 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Ordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Berufungsantrag“ bezeichnet einen Antrag, der auf eine Berufung zur Intendanz gerichtet ist.
2. „Fließender Übergang“ bezeichnet eine Überschneidung mehrerer Spielplätze dergestalt, dass das Ende eines Spielplatzes hinter den Beginn eines nächsten Spielplatzes fällt.
3. „Kommission“ bezeichnet einen durch diese Ordnung bestimmten, zeitlichen begrenzten Auftrag, der auf ein konkretes, abschließbares Ziel gerichtet ist.
4. „Produktionsstellen“ bezeichnet die Rollen im Ensemble und die Stellen in den Abteilungen eines Spiels.
5. „Ruhezeit“ bezeichnet eine Spielzeit, in der keine Intendanz beginnt oder endet.

6. „Spiel“ bezeichnet die Probe und Aufführung eines Theaterwerks.
7. „Spielplan“ bezeichnet eine ausgearbeitete Zielsetzung und Koordination von Spielplätzen und die Zuweisung von Spielen zu den Spielplätzen.
8. „Spielplatz“ bezeichnet die Zeitspanne, die einem Spiel in einem Spielplan eingeräumt ist.
9. „Spielzeit“ bezeichnet die Zeitspanne von Beginn des Augusts eines Jahres bis Ende des Julis des darauffolgenden Jahres.

## **Teil 2**

### **Ständiger Ausschuss für Intendanz**

#### **Kapitel 1**

#### **Konstituierung und Zuständigkeit**

##### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Ständige Ausschuss für Intendanz setzt sich aus seinen ständigen Mitgliedern und seinen kommissarischen Mitgliedern zusammen.
- (2) Ständiges Mitglied ist, wessen Intendanz in der aktuellen Spielzeit beginnt oder endet.
- (3) Kommissarisches Mitglied ist, wessen Kommission begründet aber noch nicht beendet ist.

##### **§ 3 Ruhezeit**

In einer Ruhezeit kann die Mitgliederversammlung ein ständiges Mitglied für die Dauer der Ruhezeit berufen. Dieses Mitglied gilt als Leitung des Ausschusses.

##### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen und seine Beratungen und Beschlüsse durch Redebeiträge mitzugestalten.
- (2) Stimmberechtigt sind die kommissarischen Mitglieder, soweit die Tätigkeit des Ausschusses die Kommission betrifft. In den ständigen Aufgaben sind die ständigen Mitglieder stimmberechtigt.

##### **§ 5 Teilnahmegrundsatz**

Ständige Mitglieder des Ausschusses sollen an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen; kommissarische Mitglieder haben an den ihre Kommission betreffenden Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

## **§ 6 Leitung**

(1) Der Ausschuss ist von dem ständigen Mitglied zu leiten, dessen Spiel als erstes begonnen hat.

(2) Die Leitung nimmt die ihm zustehenden Befugnisse wahr und führt die Beschlüsse des Ausschusses in dessen Auftrag aus. Sie nimmt die Verwaltung des Ausschusses wahr.

(3) Die Leitung bringt Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in den Ausschuss ein. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Frage, wenn

1. die Frage die Aufgaben der Intendanz oder die ständigen Aufgaben des Ausschusses betrifft,
2. die Frage für die Erfüllung dieser Aufgaben gegenwärtig erheblich ist,
3. es sich nicht nur um eine Frage des Einzelfalls handelt, sondern sie eine unbestimmte Vielzahl von Fällen berührt oder ihr Leitbildcharakter zukommt, und ihre Entscheidung daher für die Zukunft richtungsweisend sein kann,
4. die Frage zweifelhaft ist und
5. die Frage noch nicht erörtert wurde oder auf Grund neuer Gesichtspunkte oder Argumente einer neuen Erörterung bedarf.

(4) Der Leitung obliegt die Darlegung von Auffassungen des Ausschusses und die Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber anderen Organen.

## **§ 7 Ständige Aufgaben**

Der Ausschuss entscheidet

1. über die Koordination von Intendanzen der aktuellen Spielzeit und derjenigen, die für die nächste Spielzeit geplant sind,
2. über die Organisation der Proben- und Aufführungsräume,
3. über Änderungen in den Spielplänen und über die Bekanntmachung dieser Änderungen und
4. über die Koordination mit anderen Theatergruppen und mit der Universität Augsburg, soweit es die Aufgaben der Intendanz berührt.

## **Kapitel 2**

### **Ausschusssitzungen**

## **§ 8 Sitzung**

(1) Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in der Spielzeit zusammen.

(2) Ein Bedarf liegt insbesondere vor, wenn eine neue Intendanz berufen wurde oder eine bestehende Intendanz abberufen wurde.

### **§ 9 Einberufung**

(1) Der Ausschuss beschließt, wann er zusammentritt. Hat er keine Bestimmung getroffen, beruft die Leitung die Sitzung ein. In Eilfällen kann die Leitung eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(2) Die Einberufung durch die Leitung bedarf der Textform und soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Abgabe der letzten Einladung.

### **§ 10 Tagesordnung**

(1) Die Leitung setzt jeden von einem Mitglied des Ausschusses spätestens am dritten Tag vor der Sitzung angemeldeten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung.

(2) Wird die Sitzung durch die Leitung einberufen, soll diese der Einberufung die Tagesordnung beilegen.

### **§ 11 Beschlussfassung**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses kann mit seiner Stimme einem Beschluss zustimmen oder ihn ablehnen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung durch Akklamation mit einfacher Mehrheit.

### **§ 12 Rechtswirkung**

Soweit Beschlüsse unmittelbar an die Mitglieder des Ausschusses gerichtet sind, begründen sie unmittelbar die darin bezeichneten Rechte und Pflichten für diese Mitglieder. Im Übrigen entfalten sie Treue- und Loyalitätspflichten zwischen dem Ausschuss und den Mitgliedern des Ausschusses und zwischen den Mitgliedern Ausschusses.

### **§ 13 Protokoll**

Über den Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll darf unter Zuhilfenahme einer Tonaufzeichnung erstellt werden.

## **Kapitel 3**

### **Vergabeverfahren**

### **§ 14 Offenes Verfahren**

(1) Die Vergabe einer Leistung, eines Rechts oder einer Stellung (Titel) durch den Ausschuss, insbesondere von Produktionsstellen, erfolgt im offenen Verfahren.

(2) Der Ausschuss fordert eine unbeschränkte Anzahl von Mitgliedern des Vereins vereinsöffentlich zur Abgabe von Anmeldungen auf. Jedes interessierte Mitglied des Vereins kann eine Anmeldung abgeben.

(3) Der Ausschuss darf von den Mitgliedern des Vereins nur Aufklärung über die Anmeldung oder ihre Eignung verlangen. Verhandlungen und vorgelagerte Absprachen sind unzulässig.

### **§ 15 Beschreibung des Titels**

Der Ausschuss fasst die Beschreibung des Titels in einer Weise, dass sie allen Mitgliedern des Vereins den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt.

### **§ 16 Vergabekriterien**

Die Vergabekriterien müssen mit dem Titel in Verbindung stehen. Die Kriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Vergabe nicht willkürlich erfolgen kann.

### **§ 17 Bekanntmachung**

(1) Der Ausschuss teilt die Eröffnung des Vergabeverfahrens in einer vereinsöffentlichen Bekanntmachung mit. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Das Datum der Eröffnung;
2. Die Beschreibung des Titels;
3. Die Kriterien, nach der der Titel vergeben wird, falls diese bestimmt wurden;
4. Die geforderten Angaben;
5. Das Ende der Anmeldefrist;
6. Die Kontaktmöglichkeiten des Ausschusses, über die die Mitglieder des Vereins ihre Anmeldungen zuleiten können.

(2) Die Bekanntmachung hat durch E-Mail zu erfolgen. Der Ausschuss kann eine andere Textform beschließen, wenn es der Sache dient.

### **§ 18 Anmeldung**

Die Mitglieder des Vereins übermitteln ihre Anmeldung durch E-Mail oder in einer anderen Textform an eine der in der Bekanntmachung bestimmten Kontaktmöglichkeiten des Ausschusses. Die Anmeldungen müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben enthalten.

### **§ 19 Prüfung der Anmeldungen**

- (1) Die Anmeldungen sind auf Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Der Ausschuss kann das anmeldende Mitglied des Vereins unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Angaben nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.
- (3) Die Angaben sind von dem anmeldenden Mitglied des Vereins nach Aufforderung durch den Ausschuss innerhalb einer von diesem festzulegenden, angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

(4) Eine unrichtige Anmeldung, die innerhalb der der Anmeldefrist zugegangen ist, gilt als diese Frist während, wenn das anmeldende Mitglied die geforderten Angaben fristgemäß vorlegt.

## **§ 20 Vergabe**

Die Vergabe wird nach der Geeignetheit erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des Ausschusses, ob und inwieweit die Anmeldung die vorgegebenen Vergabekriterien erfüllt.

## **§ 21 Informationspflicht**

Der Ausschuss hat die anmeldenden Mitglieder des Vereins über die Annahme oder Ablehnung ihrer Anmeldung unverzüglich in Textform zu informieren.

# **Kapitel 4**

## **Besondere Verfahrensvorschriften für Kommissionen**

### **§ 22 Kommission**

(1) Der Ausschuss koordiniert die beabsichtigten Intendanzen der nächsten Spielzeit und entwirft hierfür stimmige und abwechslungsreiche Spielpläne.

(2) Die Spielpläne sind nach folgender Maßgabe zu entwerfen:

1. Ein Spielplan enthält höchstens fünf Spielplätze.
2. Einem Spielplan werden höchstens vier Spiele zugewiesen.
3. Die einem Spielplan zugewiesenen Spiele haben höchstens zwei fließende Übergänge.
4. Fließende Übergänge betragen höchstens sechs Wochen.

(3) Die Spielplätze eines Spielplans sind nach folgender Maßgabe zu entwerfen:

1. Möglichst viele Mitglieder des Vereins können an den entsprechenden Spielen teilnehmen.
2. Es entsteht eine angemessene Mischung aus kürzeren und längeren Spielen.
3. Die Probenzeit, die dem einen Spielplatz entsprechenden Spiel eingeräumt wird, soll mindestens acht Wochen und muss mindestens sechs Wochen betragen.
4. Zwischen den Premieren zweier Spiele ist ein angemessener zeitlicher Abstand von mindestens zwei Monaten gewahrt.
5. Die Anzahl der eingesetzten Schauspieler des Vereins je Spiel mit fließendem Übergang beträgt höchstens zwanzig.

### **§ 23 Vergabeverfahren**

Der Ausschuss vergibt die Teilnahme an der Kommission im offenen Vergabeverfahren nach den §§ 14 ff. mit folgender Maßgabe:

1. An die Vergabe sind keine Kriterien zu stellen.
2. Die Bekanntmachung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, in der die Kommission erstmalig behandelt werden soll.
3. Die Anmeldung hat bis spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
4. Die Vergabe erfolgt mit Ablauf der Anmeldefrist an alle Anmeldungen ohne Zutun des Ausschusses.

### **§ 24 Anmeldegrundsatz**

Anmelden sollen sich alle Mitglieder des Vereins, die beabsichtigen, sich für eine Intendanz in der nächsten Spielzeit berufen zu lassen. Die sonstigen Mitglieder des Vereins haben von einer Anmeldung abzusehen.

### **§ 25 Verfristete Anmeldungen**

Über die Vergabe an eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist hat der Ausschuss nach den Umständen des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das anmeldende Mitglied des Vereins durch äußere Umstände entschuldigt ist.

### **§ 26 Kommissarische Mitglieder**

Durch die Vergabe wird die Kommission für das anmeldende Mitglied begründet. Sie endet mit der Stellung des Abschlussantrags.

### **§ 27 Abschlussantrag**

(1) Nach Abschluss der Beratung stellt der Ausschuss dem zuständigen Organ einen Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist auf die Wahl eines Spielplans zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens;
2. Die Protokolle;
3. Die zur Wahl stehenden Spielpläne.

(3) Der Ausschuss kann dem Antrag eine Beschlussempfehlung beilegen.

## Teil 3

### Verfahren über eine Berufung zur Intendanz

#### § 28 Inhalt von Berufungsanträgen

- (1) Berufungsanträge sollen Auskunft geben über:
1. Falls ein Spielplan für die Spielzeit beschlossen ist, den Spielplatz in dem Spielplan;
  2. Das künstlerische Konzept;
  3. Terminierung, Proben- und Aufführungsplan;
  4. Finanzplan und Kostenkalkulation;
  5. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
  6. Die Zusammenstellung des Ensembles, der Regie und der Abteilungen.

Wird von einer Auskunft abgesehen, sind die Gründe hierfür anhand der konkreten Umstände des Spiels darzulegen.

(2) Ist ein Probenplan beabsichtigt, dessen Dauer weniger als acht Wochen beträgt, sind die Gründe für diese außerordentliche Dauer anhand der konkreten Umstände des Spiels darzulegen.

(3) Den Berufungsanträgen ist die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Intendanz beizulegen. Ist der Ständige Ausschuss für Intendanz seiner Pflicht nicht nachgekommen, Stellung zu nehmen, so genügt es, dass aus den Berufungsanträgen die pflichtgemäße Zuleitung an den Ständigen Ausschuss für Intendanz ersichtlich ist.

(4) Den Berufungsanträgen ist die Stellungnahme des Schatzmeisters beizulegen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 29 Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Intendanz

- (1) Berufungsanträge sind dem Ständigen Ausschuss für Intendanz zuzuleiten.
- (2) Der Ständige Ausschuss für Intendanz ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen zu den vorgelegten Berufungsanträgen Stellung nehmen.

#### § 30 Stellungnahme des Schatzmeisters

- (1) Berufungsanträge sind dem Schatzmeister zuzuleiten.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu den Finanzplänen und Kostenkalkulationen dahingehend Stellung zu nehmen, ob die nötige Finanzkraft des Vereins sichergestellt ist, falls die Aufführungen abgesagt werden.

### **§ 31 Wahrung des Spielplans**

Durch die den Berufungsanträgen zugrunde gelegten Spielen soll die Vereinbarkeit der betroffenen Spielpläne mit den § 22 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 bis 5 gewährleistet bleiben. Bei Abweichung sind die Gründe für diese darzulegen.

## **Teil 4**

### **Intendanz**

### **§ 32 Beginn und Ende**

- (1) Die Intendanz beginnt mit der Berufung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie endet
  1. mit der Beendigung der Aufgaben, die sich aus der Berufung ergeben, spätestens jedoch ein Monat nach der letzten Aufführung,
  2. mit dem Rücktritt aller Intendanten oder
  3. mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 33 Aufgaben**

Die Intendanz nimmt alle Aufgaben wahr, soweit das künstlerische Konzept ihres Spiels sie mit sich bringt. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die künstlerische Direktion;
2. Die Erstellung und Überwachung von Budgets, Finanzierungsprojekten und Kostenkalkulationen;
3. Die besondere Beachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
4. Die Umsetzung des Spiels;
5. Das Zusammenstellen des Ensembles, der Regie und der Abteilungen, die für eine effiziente Produktion nötig sind;
6. Die Koordination und Moderation aller Beteiligten;
7. Die Kooperation mit Sponsoren, Subventionsgebern und Spendern für spielgebundene Zuwendungen.

### **§ 34 Abteilungen**

- (1) Die Intendanz kann auf Grund ihrer Direktion Abteilungen bilden, zusammenschließen, trennen oder auflösen.
- (2) Zu den Abteilungen gehören insbesondere Abteilungen für Abendspielleitung, Bühnenbild, Kostüm und Maske, Marketing und Soziale Medien, sowie Technik.

### **§ 35 Vertretungsmacht**

Für die Dauer der Intendanz ist sie durch Vollmacht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Die Vollmacht umfasst das Recht, Mitglieder des Vereins und Dritte durch Vollmacht zur Wahrnehmung der Aufgaben zu berechtigen.

### **§ 36 Haftung**

(1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Verhalten, Beschlüsse und Entscheidungen der Intendanz ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

(2) Ist die Intendanz einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht hat, so kann er gegenüber dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 37 Vergabe der Produktionsstellen**

(1) Die Intendanz hat die Vergabe der Produktionsstellen durch den Ständigen Ausschuss für Intendanz zu beantragen.

(2) Der Antrag ist mindestens drei Monate vor Beginn des Spiels zu stellen. Die Intendanz kann im Antrag Vergabekriterien nach § 16 bestimmen.

(3) Der Ständige Ausschuss für Intendanz vergibt die Produktionsstellen entsprechend dem Antrag, soweit dieser rechtmäßig ist, im offenen Vergabeverfahren nach den §§ 14 ff. mit folgender Maßgabe:

1. Die Anmeldefrist beträgt mindestens einen Monat.
2. Zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem Beginn des Spiels sollen zwei Monate jedoch mindestens ein Monat liegen.
3. Die Anmeldungen der Mitglieder des Vereins sollen die gewünschten Produktionsstellen angeben.
4. Maßgeblich für die Vergabe ist neben § 20, dass möglichst viele der Produktionsstellen besetzt werden. Über die von der Intendanz bestimmten Vergabekriterien entscheidet diese.

### **§ 38 Vorsprechen**

(1) Die Intendanz ist berechtigt, Vorsprechen für die Produktionsstellen durchzuführen.

(2) Zur Abgabe einer Zusage über eine Produktionsstelle an einen Interessenten und zur Annahme eines solchen Antrags von einem Interessenten ist die Intendanz erst berechtigt, nachdem die Produktionsstellen nach § 37 vergeben wurden.

### **§ 39 Bekanntgabe der Zusammenstellung des Ensembles, der Regie und der Abteilungen**

Die Intendanz gibt die Zusammenstellung des Ensembles, der Regie und der Abteilungen bekannt, soweit diese vollendet ist.